Gemeinde Büsingen
Landkreis Konstanz

Abfallwirtschaftssatzung

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltfreundlichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG) §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG) § 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallvermeidung und –verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle verhindern
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 1 LabfG und § 2 Abs. 6 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 i.V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des KrWG.

(2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie, soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

(3) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

(4) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

1. Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder - wenn eine Bestimmung fehlt – den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.

2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a – d der Abfallwirtschafts-satzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.

(5) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedigten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte , Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen sowie die Betreiber von Gewerbebetrieben sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke bzw. Gewerbebetriebe an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter), oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Personen.

(3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.

2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 qm für die Ausbringung des Komposts nachgewiesen werden.

(4) Dem Anschlusszwang unterliegen nicht

a) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
b) unbebaute Grundstücke
wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbebetriebe befreien, wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Gemeinde sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden und/oder befristet werden.

Wird eine solche Befreiung ausgesprochen, darf der Betroffene nicht mehr an der öffentlichen Abfallentsorgung und ihren Teileinrichtungen teilnehmen.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind Abfälle wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrWG gegeben ist.

2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

   a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung,

   b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

d) nicht gebundene Asbestfasern,

e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.

3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist,

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlage oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

   a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee
   b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65% Wassergehalt aufweisen, wie z.B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind.

   c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

   d) Altreifen,

   e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

6. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

(4) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(5) Unberührt hiervon bleibt die Regelung des § 11 über das getrennte Einsammeln von Problemabfällen aus Haushalten.

(6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese nach der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung

unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(7) Elektronikschrott nach § 5 Abs. 9 wird nur entgegengenommen, soweit und solange keine privaten Rücknahme- und Verwertungspflichten durch Rechtsverordnung verbindlich geregelt werden.

§ 5

Abfallarten

(1) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Gemeindegebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können und zur Unterbringung in den vorgeschriebenen Abfallbehältern geeignet sind.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll gesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Kork, Holz, auch Textilien und bestimmte Kunststoffe.

(5) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(6) Bioabfälle bzw. Grünmüll sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle).

(7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie aus Straßenbegleitgrün entstehen.

(8) Problemabfälle (schadstoffbelastete Abfälle) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze und andere umweltrelevante Stoffe.

(9) Elektroschrott sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z.B.:

a) Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax- und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren.

b) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner.

c) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer.

d) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und -wiedergabe.

(10) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(12) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Nicht verwertbare mineralische Stoffe wie Gießereisande, Kupolofenschlacke, Ofenausbruch.

(14) Kontaminierte Abfälle sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang c der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.

(15) Unsortierte Abfälle sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich höhere Lenkungsgebühr.

(16) Schlämme/Klärschlämme sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65% Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 ausgeschlossen sind. Ab 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15 v. H. Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.

(17) Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

(18) Schreddergut sind Gebinde oder Astwerk über Fingerdicke, soweit sie ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfang nach auf dem gemeindlichen Wertstoffhof entgegengenommen und gelagert werden können.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder der Betriebsinhaber, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(4) Die Haushalte und Gewerbebetriebe, die auf die Grünmüllabfuhr verzichten, da sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung beabsichtigen, müssen dies gegenüber der Gemeinde schriftlich darlegen.

(5) Die Eigentümer von Grundstücken und Betriebsinhaber, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung der Abfälle notwendigen Behältnisse zu dulden.
Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die nötigen Auskünfte erteilen. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen zu erteilen.

§ 7

Betretungsrecht

Die Eigentümer von Grundstücken und Betriebsinhaber, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks oder des Betriebs zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte

   a) im Rahmen des Holsystems oder
   b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder den Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zu den bekannten Terminen zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen (z.B. Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Eigentümer der Grundstücke bzw. sonstigen Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen , bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

2. sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

4. Grünschnitt in mehr als haushaltsüblicher Menge (mehr als 240 l pro Abfuhrtermin). Dieser ist in der übersteigenden Menge vom Grundstückseigentümer oder sonstigen

Überlassungspflichtigen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen

5. Schreddergut gem. § 5 Abs.18. Dieses kann aber in haushaltsüblichen Mengen bei der Sammelstelle (Wertstoffhof) abgegeben werden.

(4) Die Abfallgefäße, wo vorhanden, dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel oder der Sack mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.
Säcke müssen so befüllt werden, dass sie nicht zerreißen und sind zwingend zugebunden bereitzustellen. Die Bereitstellung nicht ordnungsgemäßer Behälter und Säcke entbindet die Gemeinde von Ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen (Holsystem):

z.B.: Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten , Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung im Behältnis erforderlich. Gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmeltes wie Brotreste, Rasenschnitt, Laub, kleine gebündelte bis zu fingerdicke Zweige sowie Kräuter und Blumen.

(2) Wertstoffe vor allem aus privaten Haushaltungen, sind von anderen Abfällen zu trennen und über die angebotenen Systeme zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Verpackungsabfälle vor allem aus privaten Haushaltungen z.B. Verpackungen mit und ohne Grünen Punkt, Getränke und Verbundverpackungen aus Materialien wie z.B. Kunststoff, Verbund, Metall, Kartonagen, Styropor, Folien etc. sollen nicht in den Abfallbehältnissen nach § 14 Absatz 2 bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch das Duale System verwendeten Behälter) bereitzustellen.

(4) Papier und Kartonagen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben dürfen nicht in den Abfallbehältnissen nach § 14 Absatz 2 bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Vereinssammlung bereitzustellen oder sind an die Sammelstelle (Wertstoffhof) zu verbringen.

(5) Altmetalle, Schrott, Glas und Elektroschrott-Kleingeräte aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben dürfen nicht in den Abfallbehältnissen nach § 14 Absatz 2 bereit gestellt werden, sondern sind an die Sammelstelle (Wertstoffhof) zu verbringen

(6) Schreddergut aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben gemäß § 5 Abs. 18 darf nicht in den Abfallbehältnissen nach § 14 Absatz 2 bereitgestellt werden, sondern ist an die Sammelstelle (Wertstoffhof) zu verbringen

(7) Die Mitnahme von Biomüll und sperrigen Gartenabfällen (Grünmüll) ist wie folgt beschränkt:

Biomüll gemäß § 10 Abs. 1 darf nicht lose sein, sondern ist in haushaltsüblichen Mengen (maximal 240 l pro Abfuhr) und in geeigneten festen Behältnissen bereitzustellen. Werden Biomülltüten/Säcke verwendet, müssen diese uneingeschränkt verrottungsfähig sein.

Äste und Gebinde werden maximal bis zur Fingerdicke mitgenommen und müssen gebündelt sein.

Im Zweifel gilt, was die Entsorgungsfirma mit verhältnismäßigen Aufwand mitnehmen und verwerten kann. Den Anweisungen des Einsammlungspersonals ist Folge zu leisten. Im Zweifel besteht kein Anspruch auf Mitnahme des Grünmülls.

Fallen auf einem Grundstück Mengen an, die die haushaltsübliche Menge überschreitet, so ist der Grundstückseigentümer oder sonstige Überlassungsverpflichtete selbst dafür verantwortlich, sich mit einem geeigneten Entsorger ins Benehmen zu setzen und die Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.

Wird Grünmüll nicht von der von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsfirma mitgenommen, weil er nicht den Bestimmungen entsprechend bereitgestellt wurde, so ist dieser vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass er bei der nächsten Abfuhr mitgenommen werden kann oder binnen 14 Tage in eigener Regie und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Abfuhrfrist die Ersatzvornahme anordnen und die Kosten dafür geltend machen.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen

(1) Problemabfallsammlungen werden vom Schaffhauser Kantonalen Laboratorium gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblichen Bekanntgabe, durchgeführt; hierzu haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Problemabfälle nach § 5 Abs. 8 zu den speziellen Sammelfahrzeugen und stationären Sammelstellen des Kantonalen Laboratoriums zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der stationären Sammelstellen werden vom Laboratorium und der Gemeinde ortsüblich bekanntgegeben.

(2) Von der Entsorgung gemäß § 4 ausgeschlossene Stoffe sind ansonsten vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Überlassungspflichtigen auf eigene Verantwortung, eigene Veranlassung und auf eigene Kosten den anerkannten Versorgungsstellen zuzuführen. Dies gilt auch für Gewerbeabfälle nach § 5 Abs. 2 und 5, sofern sie nicht der Abfuhr durch die Gemeinde unterliegen, Bodenaushub nach § 5 Abs. 10, Bauschutt nach § 5 Abs. 11, Baustellenabfälle nach § 5 Abs. 12 , nicht verwertbare mineralische Stoffe nach § 5 Abs. 13, kontaminierte Abfälle nach § 5 Abs. 14, unsortierte Abfälle nach § 5 Abs. 15 und Schlämme/Klärschlämme nach § 5 Abs. 16.

§ 12

Haus-Restmüllabfuhr

In den Hausrestmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 10 und 11 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 11) zu bringen sind.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für den Biomüll inkl. Gartenabfälle (Grünmüll) Tonnen und Körbe, kleine feste Plastikbehältnisse und ähnliche feste Behältnisse mit einem Gesamtvolumen bis 240 Liter sowie vollständig verrottungsfähige Biomüllsäcke. Nicht geeignet dagegen sind z.B. faltbare bzw. flexible Textil- oder Synthetikbehältnisse. Nicht erlaubt ist die Bereitstellung in Plastiktüten oder in offenen Schubkarren oder ähnlich schweren und unhandlichen Behältnissen.
2. für den Restmüll incl. hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 1 und 2) schwarze Kunststoffsäcke und ähnliche Säcke mit den Volumen 17 l, 35l, 60l und 110 l. Die für den Restmüll zugelassenen Säcke sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Es ist zulässig, zu Zwecken der Aufbewahrung Containerbehältnisse (Müllgroßbehälter) zu verwenden. In diese sind jedoch zugelassene Restmüllsäcke einzubringen, die mit entsprechenden Gebührenmarken versehen sind.

§ 14

Durchführung der Abfuhr

(1) Der Grünmüll sowie der Restmüll werden nach den im Gemeindebrief veröffentlichten Terminen eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von den nach § 3 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(3) Müllgroßbehälter i.S. von § 13 Abs. 1 Nr. 2 sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem Behälter leicht

bewegt werden können. Die Gemeinde kann im Einzelfall geeignete Standorte bestimmen.

(4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht angefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

(6) Ist die Durchfahrt durch Straßenzüge, Straßenteile oder Wohnwege wegen Baumaßnahmen gesperrt, haben die Anwohner die zur Abfuhr bereitzustellenden Abfälle an der nächstgelegenen, anfahrbaren Straßenecke bereitzustellen. Ansonsten ist die Gemeinde von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der Abfälle entbunden.

§ 15

Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen

(1) Die in §§ 10 Abs. 2 bis Abs. 6 und § 11 Abs. 1 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern, den Sammelstellen oder den Wertstoffhof) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen bzw. dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.

(2) Die Standorte und Sammeltermine sowie die Öffnungszeiten nach Absatz 1 werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle nach § 5 Abs. 3 werden nach einem ortsüblich bekanntzumachenden Abfuhrplan mehrmals im Jahr eingesammelt (allgemeine Sperrmüllabfuhr). Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 25 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Zum Sperrmüll zählen nicht Haushaltsauflösungen oder Baustellenmaterial.

(2) Sperrmüll wird nur eingesammelt, wenn er keine Wertstoffe enthält, insbesondere Papier, Glas und Metalle. Abfall, der aufgrund seiner Beschaffenheit in Säcken gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 entsorgt werden kann, ist über die Restmüllsammlung mit entsprechender Gebührenmarke zu entsorgen. Mit Abfall gefüllte Kunststoff- und andere Säcke werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr nicht entsorgt.

(3) Die Abfälle nach § 10 Abs. 1 – 6 werden nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt.

(4) Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren bzw. an den Sammelstellen nicht angenommen wurden, sind vom Besitzer nach dem Abfuhrtag wieder zu entfernen und in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(5) Jede Art der sperrigen Abfälle ist getrennt von anderen Abfällen oder Stoffen bereitzustellen oder abzugeben.

(6) Die Beseitigung sperriger Abfälle muss vor dem eigenen Grundstück am Straßen- bzw. Gehwegrand erfolgen, ohne dass dabei Fahrzeuge oder Fußgänger gefährdet werden.

§ 17

Einsammeln von Gewerbeabfällen

(1) Gewerbemüll, der nach § 4 von der Entsorgung ausgeschlossen ist, muss von den Gewerbebetrieben auf eigene Veranlassung und eigene Kosten mit einem zugelassenen bzw. geeigneten Entsorgungsbetrieb entsorgt werden.

(2) Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nach § 5 Abs. 2 gelten die Vorschriften für den Restmüll entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann das Einsammeln von Gewerbeabfällen im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern.

(4) Für die sonstigen Abfallarten nach § 5 gelten die dafür getroffenen Regelungen dieser Satzung für Gewerbebetriebe entsprechend.

(5) Die getrennte Bereitstellung von Biomüll, Altstoffen, die keiner privaten Rücknahme- oder Verwertungspflicht unterliegen, sowie von Restmüll ist immer zwingend.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 19

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises und des Kläranlagenverbandes Schaffhausen

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Kläranlagenverbandes Schaffhausen und ihren jeweiligen Benutzungsordnungen auf deren Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 21

Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.

(2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an die an den Landkreis Konstanz, Kanton Schaffhausen oder an die Abfallbeseitigungsanlage zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 22

Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten gleich. Bei Gewerbebetrieben kann auch der Inhaber des Gewerbebetriebes zur Gebühr herangezogen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein nicht angezeigt worden ist. Ansonsten geht die Gebührenpflicht mit dem Übergang des Eigentums auf den Erwerber über.

§ 23

Benutzungsgebühren/Befreiungen

(1) Die Benutzungsgebühren werden als grundstücksbezogene Jahresgebühr und als volumenbezogene Sackgebühr erhoben.

(2) Die grundstücksbezogene Jahresgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen bemessen. Maßgeblich ist die bauliche Abgeschlossenheit.

Sie beträgt ab 01.01.2016 jährlich:

a) Ohne Eigenkompostierung bei

einer Wohnung	99,00 Euro
zwei Wohnungen	195,00 Euro
drei Wohnungen	288,00 Euro
vier Wohnungen	375,00 Euro
fünf Wohnungen	462,00 Euro
sechs Wohnungen	543,00 Euro
sieben Wohnungen	621,00 Euro
acht Wohnungen	693,00 Euro
neun Wohnungen	765,00 Euro
zehn Wohnungen	834,00 Euro
elf Wohnungen	897,00 Euro
zwölf Wohnungen	942,00 Euro
ab fünfzehn Wohnungen	1.155,00 Euro
ab vierundzwanzig Wohnungen	1.815,00 Euro

b) Mit Eigenkompostierung

Für die vom Grünmüllbenutzungszwang freigestellten Haushalte (anerkannte Eigenkompostierer) reduziert sich die Benutzungsgebühr. Sie beträgt jährlich bei:

einer Wohnung	93,00 Euro
zwei Wohnungen:	189,00 Euro
drei Wohnungen:	279,00 Euro
vier Wohnungen:	369,00 Euro
fünf Wohnungen:	453,00 Euro
sechs Wohnungen:	534,00 Euro
sieben Wohnungen:	609,00 Euro
acht Wohnungen:	684,00 Euro
neun Wohnungen:	753,00 Euro
zehn Wohnungen:	819,00 Euro
elf Wohnungen:	882,00 Euro
zwölf Wohnungen:	927,00 Euro
ab fünfzehn Wohnungen:	1.140,00 Euro
ab vierundzwanzig Wohnungen	1.794,00 Euro

(3) In Büsingen ansässige Gewerbeeinheiten sind von der Erhebung einer grundstücksbezogenen Jahresgebühr befreit.

(4) Für die Entsorgung von Restmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll ist eine Restmüllgebühr in Form von entsprechenden Gebührenmarken zu entrichten. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2016 für einen Bogen mit 12 Marken 14,00 CHF.
(Pro 17l Sack 1 Marke, pro 35l Sack 2 Marken, pro 60l Sack 4 Marken und pro 110l Sack 7 Marken).

(5) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsmehraufwand zu entrichten. Dieser Zuschlag kann auch für nicht oder ungenügend frankierten Restmüll erhoben werden.

(6) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.

§ 24

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Bei den Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar des Jahres. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Endet die Anschluss-und Überlassungspflicht im Laufe des

Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Anschluss- und Überlassungspflicht geendet hat. Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen beim Erwerb der Gebührenmarken.

(3) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Die Gebührenschuld wird frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Sackmarken sind sofort bei Erwerb zur Zahlung fällig.

(4) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonates, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angesetzt wird.

(5) Die Gebührenschuld gem. § 23 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 13 i.V, mit § 27 KAG BW).

§ 25

Zuschläge

(1) Stehen die Abfallvolumen für eine nicht für Wohnzwecke genutzte Einheit bzw. für einen Gewerbebetrieb tatsächlich nicht im angemessenen Verhältnis zum üblichen Abfallvolumen einer Wohnung, kann die Gemeinde eine Gebühr erheben, die dem realen Verhältnis entspricht.

V. Schlussbestimmungen

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss-und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 9 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;

3. entgegen § 10 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle bereitstellt;

4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

...

5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2,3 oder 4 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

6. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 Abs. 1 und 2 KRWG bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Abfallwirtschaftsatzung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein) – AbfWS vom 27.02.1997 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Büsingen am Hochrhein geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Büsingen am Hochrhein, den 03. Dezember 2015

Markus Möll,
Bürgermeister